

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

### **Entwurf eines Gesetzes über eine Einmalzahlung für Versorgungsempfänger im Jahr 2007 (Versorgungsempfänger-Einmalzahlungsgesetz 2007 – VEzG 2007)**

#### **A. Problem**

Teilweise Übertragung der tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes für das Jahr 2007.

#### **B. Lösung**

Ausgehend vom Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 vom 9. Februar 2005, der durch das Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. ...) auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen des Bundes für die Jahre 2005, 2006 und 2007 in Form von Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 300 Euro übertragen worden ist, erhalten Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge des Bundes für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen individuell maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen der Witwen- und Waisenversorgung aus dem Betrag von 300 Euro errechnet.

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Einmalzahlung entstehen im Bereich des Bundes (einschließlich Post und Bahn) Mehrkosten in Höhe von rund 140 Mio. Euro (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 35 des Abgeordneten Dr. Max Stadler auf Bundestagsdrucksache 16/5015).

## 2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten**

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes über eine Einmalzahlung für Versorgungsempfänger im Jahr 2007 (Versorgungsempfänger-Einmalzahlungsgesetz 2007 – VEzG 2007)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen**

(1) Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro. Diese berechnet sich nach dem jeweiligen individuell maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen der Witwen- und Waisenversorgung aus dem Betrag von 300 Euro. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. Gezahlt werden zwei Teilbeträge in jeweils gleicher Höhe.

(2) Den jeweiligen Teilbetrag erhält, wer jeweils an mindestens einem Tag der Monate April und Juli des Jahres 2007 Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen den Bund hat.

**§ 2****Zahlung**

(1) Der Anspruch auf den jeweiligen Teilbetrag nach § 1 entsteht für die Berechtigten nur einmal. Beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach § 1, 2, 3 oder 4 des Einmalzahlungsgesetzes 2005, 2006 und 2007 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten des jeweils maßgebenden Monats entscheidend.

(2) Bei Berechnungen sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile eines Cents von 0,5 und mehr aufzurunden.

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Durch das Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 (BGBl. I S. ...) sind die tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 auf den Beamtenbereich des Bundes, nicht jedoch auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen worden. Ein entsprechender Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/4624) fand im Deutschen Bundestag keine Mehrheit. Am 25. April 2007 hat das Bundeskabinett einer Verordnung zugestimmt, wonach die Bezüge der Rentner zum 1. Juli 2007 um 0,54 Prozent steigen. Hingegen liegen die Jahresbruttobezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes seit dem Jahr 2003 trotz der Einbeziehung in das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 unverändert unter dem Betrag der Versorgung im Jahr 2002. Um dem Anspruch der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, wie er in § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes zum Ausdruck kommt, Rechnung zu tragen, erweist sich die Übertragung der tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen auf diesen Personenkreis zunächst für das Jahr 2007 als unabweisbar. Es handelt sich hierbei um einen Akt politischer Fairness, der zudem guter Übung entspricht. So ist eine Beteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an Einmalzahlungen in der jüngeren Vergangenheit zwar nicht durchgängig, aber überwiegend vom Gesetzgeber praktiziert worden, so in den Jahren 1995, 2003 und 2004.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1 (Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Empfängerkreis, die Berechnung, die Höhe und die Aufteilung der Einmalzahlung in Teilbeträge.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der jeweiligen Teilbeträge. Entscheidend ist, dass jeweils an mindestens einem Tag der maßgebenden Monate ein Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund der Anspruch auf Versorgungsbezüge nur an einem Tag bestand.

#### Zu § 2 (Zahlung)

##### Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Konkurrenzregelung, die sicherstellt, dass die Einmalzahlung den Berechtigten im jeweils maßgebenden Monat nur einmal gewährt wird. Im Falle des Zusammentreffens mit Ansprüchen nach dem Einmalzahlungsgesetz 2007 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten des maßgebenden Monats entscheidend. Die Regelung hat beispielsweise Bedeutung für Beamtinnen und Beamte, die im Laufe der für die Bezugsberechtigung relevanten Monate aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand wechseln.

##### Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass für die anteilige Berechnung der Einmalzahlung die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden sind.

#### Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten zum 1. April 2007.

### C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Einmalzahlung entstehen im Bereich des Bundes (mit Post und Bahn) Mehrkosten in Höhe von insgesamt 140 Mio. Euro.

### D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Preise, wesentliche Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen sowie zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Der Bund wird zur Gesetzesausführung kein zusätzliches Personal benötigen.

### E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.